

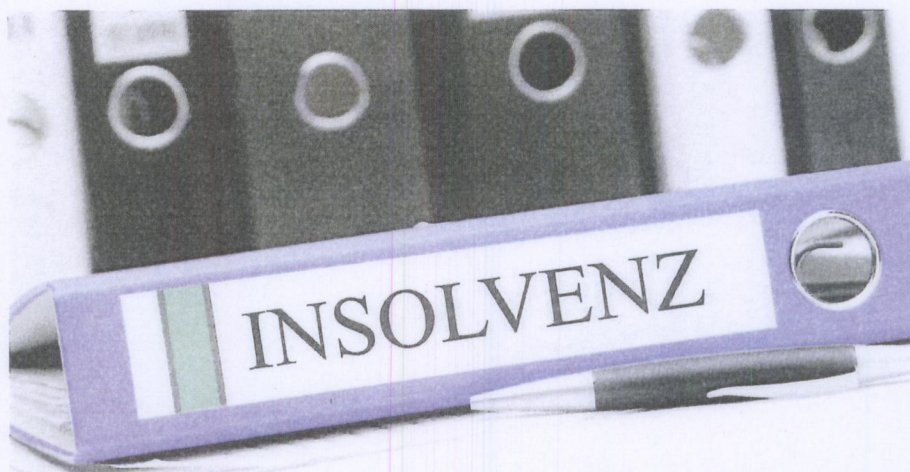
Neue Insolvenzregeln

Nachdem im März die erste Phase des reformierten Insolvenzrechts in Kraft getreten ist, wurde nun auch Stufe 2 beschlossen, in der vor allem Schuldner ein besserer Schutz geboten werden soll

Am 16. Mai 2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte beschlossen, das am 8. Juni 2013 in Kraft getreten ist. Damit wurde nach der ersten Stufe der Reform des Insolvenzrechts, die zum 1. März 2013 wirksam wurde, nun doch noch die zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts auf den Weg gebracht, nachdem vor allem die Banken lange Zeit erheblichen Widerstand gegen einzelne Regelungen geleistet hatten. In Phase 1 ging es insbesondere um die Neueinführung eines sogenannten Sachwalters zur Eigenverwaltung statt eines Insolvenzverwalters sowie um ein neu benanntes Schutzschirmverfahren, das dem Schuldner einen größeren Zeitraum für den Vollstreckungsschutz vor Gläubigern gewährt. Stufe 2 ist dagegen vor allem für den Schutz der Schuldner gedacht, die nach der Firmeninsolvenz auch in die private Insolvenz gefallen sind.

Die wichtigsten Neuerungen

- Die neuen Bestimmungen gelten für jeden Verbraucherinsolvenzantrag, der ab dem 1.7.2014 gestellt wird.
- Die Restschuldbefreiung wird – was wohl die größte Veränderung gegenüber dem bisherigen Insolvenzrecht darstellt – von bisher sechs Jahre auf drei Jahre reduziert.
- Die drei Jahre werden aber nur dann genehmigt, wenn der Schuldner innerhalb dieser Zeit 35 Prozent der Gläubigerforderung erfüllt und die Verfahrenskosten begleicht.
- Wenn der Schuldner die 35 Prozent nicht aufbringen kann, aber die Verfahrenskosten der Insolvenz bezahlt (in etwa ein bis zwei Prozent der angemeldeten Forderungen), verkürzt sich die Restschuldbefreiungszeit um ein Jahr auf fünf Jahre.



Durch die neuen Regelungen im Insolvenzrecht soll insbesondere Unternehmensgründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance geboten werden

- Das schon ab dem 1.3.2013 neu eingeführte Insolvenzplanverfahren wird nunmehr auch für die Verbraucherinsolvenzen geöffnet. Das bedeutet, dass ein sogenannter eigener Sachwalter, der nicht Insolvenzverwalter sein muss, völlig eigene Vergleichsquoten vereinbaren kann, die nicht an die 35 Prozent-Quote und die gesetzlich bestimmte Verfahrensdauer gebunden sind. Dadurch wird eine erhebliche Stärkung der außergerichtlichen Einigung erreicht und es verbleibt sehr viel mehr Raum für individuell erarbeitete Entschuldungslösungen. Für eine solche Vorgehensweise kann der Antrag ab sofort gestellt werden.



Hilmar Pickartz M.A. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Pickartz & Kollegen, die in Berlin und Augsburg ihren Sitz hat. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Unternehmenssanierung, Insolvenzvermeidung, Kreditabwicklung, Bankrecht und Abwicklung von Problemimmobilien. Weitere Infos unter: pickartz@kanzlei-pickartz.de

Theoretische Regelung

Diese neuen Gesetze zur Restschuldbefreiung sind allerdings nur zum Teil als Fortschritt anzusehen. Die festgelegte Quote von 35 Prozent, die vehement von den Banken statt der ursprünglich geplanten 20 bis 25 Prozent gefordert worden war, ist für einen Schuldner, der in Insolvenz ist und deswegen jahrelang eine dementsprechende Schufa-Eintragung hat, ein zumeist unüberwindbares Hindernis. Wer beispielsweise nach der Insolvenz einer Hotelbetriebs GmbH 250.000 Euro aus persönlichen üblichen Bürgschaftsverpflichtungen hat, wird wohl nur sehr schwer rund 90.000 Euro aufbringen können. Die vom Gesetzgeber erklärte Begründung für diese Gesetzesänderung, es solle insbesondere Unternehmensgründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnet werden, ist daher doch recht theoretisch. Solange sich nämlich die Schufa-Regeln nicht ändern und nicht den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden, wird auch diese Gesetzesänderung wenig bringen.

TH